Landratsamt Kitzingen

Aktenzeichen
41-6210.07 EU 01

Kitzingen, 24.09.2026

Federführung: Sachgebiet 41
Bearbeiter: Nicole Back
Tel.Nr.: 09321 928 4110

Vorlage-Nr.: SG 41/825/2026

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Bildung und Soziales	öffentlich / Information	
Kreisausschuss	öffentlich / Information	
Kreistag	öffentlich / Information	

Generalsanierung der Staatlichen Berufsschule Kitzinen-Ochsenfurt, Standort Kitzingen
Abbrucharbeiten (nicht konstruktiv)
Überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1.2411.9450

I. Vortrag:

Die Planungen und das Leistungsverzeichnis für die Abbrucharbeiten (nicht konstruktiv) wurden im zweiten Halbjahr 2023 fertiggestellt und das Leistungsverzeichnis am 04.01.2024 im EU Amtsblatt veröffentlicht. Ablauf der Angebotsfrist / Submission war am 14.02.2024, die Bindefrist lief am 14.04.2024 ab.

Aufgrund nachfolgender Sachverhalte kam es jetzt in der Ausführung zu Mehrkosten:

Die Ersatzbaustoffverordnung ist am 01.08.2023 in Kraft getreten und hat Anpassungen an die Verwertung von Bauschuttmaterialien verursacht. Untersuchungsmethoden haben sich in Verbindung mit neuen Einstufungsklassen auf die Entsorgungspreise ausgewirkt.
Die Entsorgung von mineralischem Abbruchmaterial hat sich stark verteuert, da in Verbindung mit den neuen Untersuchungsmethoden jetzt schlechtere Klassifikationen/ Bauschuttklassen auftreten. Die tatsächliche Umsetzung am Markt erfolgte im Jahr 2024 schleppend und zeigte erst danach entsprechende Auswirkungen.

Die novellierte Gefahrstoffverordnung ist am 20.12.2025 in Kraft getreten.
Hier sind nun weitergehende Untersuchungen auf Schadstoffe bei den Materialien erforderlich. Im Gegensatz zum Bauabschnitt I, welcher als Grundlage herangezogen wurde, sind jetzt im Bauabschnitt II mit den erforderlichen erweiterten Untersuchungen weitere Schadstofffunde an Materialien aufgetreten.
Der Ausbau asbesthaltiger Materialien erfordert verschärftere Arbeitsschutzmaßnahmen und hat erhöhte Entsorgungskosten zur Folge.
Die TRGS 521 ist im Mai 2026 in Kraft getreten. Hier ist der Umgang mit alter künstlicher Mineralfaserdämmung geregelt, die in wesentlichen Bereichen im Boden und in den Decken im BA II auftreten und im BA I so nicht vorhanden waren.
Auch dies hat erhöhte Arbeitsschutzmaßnahmen und Entsorgungskosten zur Folge.
Außerdem führt dies insgesamt zu Mehrkosten und zu verlängerter Bauzeit im Bauabschnitt II Riegelbau.

Zum Zeitpunkt der Beantragung der Haushaltsmittel waren die Angebotssummen der Ausschreibungen und die Höhe der Nachträge nicht abschätzbar.

Durch die Beauftragung des 10. Nachtrages Abbrucharbeiten (nicht konstruktiv) in Höhe von 181.331,47 € werden die aktuell bereitgestellten Mittel überschritten.

Zur Deckung der beantragten Mittel in Höhe 181.331,47 € wird die HH-Stelle 1.0681.9453 (Landratsamt - Neubau Verwaltungsgebäude) vorgeschlagen.

Aus diesem Grund ist eine Eilentscheidung gemäß § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung noch vor den nächsten Sitzungen des Ausschusses für Bildung und Soziales, des Kreisausschusses und des Kreistages erforderlich.

II. Eilentscheidung gem. § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung:

Aufgrund des Nachtragsangebotes vom 11.09.2026 wird das Gewerk Abbrucharbeiten (nicht konstruktiv) für die Generalsanierung der Berufsschule in Kitzingen zu einem Bruttopreis von 181.331,47 € vergeben.
Zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 535.133,66 € (brutto) bei der Haushaltsstelle 1.2411.9450 werden die Haushaltsausgabereste bei der Haushaltsstelle 1.0681.9453 herangezogen.

Tamara Bischof
Landrätin